



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-297/2006</b>					
<i>öffentlich</i>		Aktenzeichen:					
		Datum:                    21.11.2006					
		Einreicher:					
		Verfasser:                Stadtwerke					
Betreff:							
<b>Beauftragung der WIBERA AG mit der Wirtschaftsprüfung zum Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
22.11.2006	Betriebsausschuss	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Beschlussvorschlag**

Auf der Grundlage des § 9, Absatz 2, Ziffer 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA vom 24.03.1997 unterbreitet der Betriebsausschuss den Vorschlag, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 der Stadtwerke Coswig (Anhalt) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA zu beauftragen.

Der Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Zerbst zur Entscheidung und Beauftragung zu übergeben.

### **Beschlussbegründung**

Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) werden in seiner Sitzung am 30.11.2006 die Entlastungsvorlagen für die Wirtschaftsjahre 2004 und 2005 zur Bestätigung vorgelegt. Da bei der Durchführung der Prüfung vielfältige Probleme und Prüfungsgegenstände mit aufgegriffen, geprüft und analysiert werden, die zeitaktuell im Unternehmen anliegen, könnte bei einer zeitnahen Fortführung der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Prüfungsaufwand eingespart und damit Kosten verringert werden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die im Jahre 2005 beendete Abwicklung der Maßnahme zum Gewerbegebiet „Buroer Feld“ und die damit verbundenen umfangreichen rechtlichen und finanziellen Problemstellungen. Hier hat die WIBERA aktuelle umfangreiche Kenntnisse und die gesamte Entwicklung bräuchte nicht durch einen neuen Wirtschaftsprüfer zeitaufwendig erneut nachvollzogen werden. Im LSA gibt es eine einheitliche Regelung – Gebühren der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe – vom 16.01.2002, mit welcher verbindliche einheitliche Stundensätze festgelegt werden und demzufolge nur die Stundenanzahl der Prüfung entscheidend ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja:     X                               Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: